

phyr, Porphyr, Kieselkreide, Formsand, Formpuder, Dinas, Talkum, Asbest, Flußspat, gewisse Erdfarben (z. B. Ocker) u. a.

(3) Vor der Neuerrichtung oder einer wesentlichen Veränderung von Betrieben und Betriebsanlagen, in denen die in Abs. 2 genannten Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden, sind Gutachten von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion, der Gesundheitsverwaltung und der Zentralstelle für Silikosebekämpfung einzuholen.

#### § 2

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechenden Staubbekämpfungsmittel in Anwendung zu bringen.

#### § 3

(1) Die Arbeitsräume müssen so groß sein, daß auf jeden darin Beschäftigten ein Luftraum von mindestens 20 cbm entfällt. Sie müssen sich leicht lüften lassen und eine Mindesthöhe von 3,5 m haben. Die Fläche der Fenster, die sich öffnen läßt, soll mindestens  $\sqrt{20}$  der Fußbodenfläche betragen.

(2) Balken, Träger u. dgl. sind möglichst so einzubauen, daß sich auf ihnen kein Staub ablagern kann, Vorsprünge sind zu vermeiden, Fensterbänke sind abzuschrägen.

(3) In geschlossenen Räumen mit ständigen Arbeitsplätzen müssen Fußböden und Wände sich leicht reinigen lassen.

(4) Bei Neuanlage einer Heizung dürfen nur senkrecht stehende, glatte Heizkörper verwendet werden, die möglichst 8 cm Abstand voneinander haben.

(5) Die Einrichtungsgegenstände sind so zu gestalten und so aufzustellen, daß sie sich von allen Seiten leicht reinigen lassen. Durch Handleisten an feststehenden Arbeitstischen usw. ist das Herabfallen von Material zu verhindern. An Materialaufnahme Stellen sind Handleisten nicht erforderlich.

#### § 4

Arbeitsmaschinen sind möglichst mit Einzelantrieb zu versehen. Zahnradvorgelege, Riemenantriebe, Treib- und Schwungradscheiben sind so zu umkleiden, daß sich weder auf ihnen noch auf der Verkleidung Staub absetzen kann.

#### § 5

##### Absaugung

(1) Einer Staubeentwicklung ist durch geschlossene Ausführung des Arbeitsvorganges und Absaugung des Staubes an der Entstehungsstelle vorzubeugen. Der Staub ist so abzusaugen, daß die abgesaugte Luft nicht eingeatmet werden kann.

(2) Läßt sich eine Vermischung der Staub- und Atemluft in Arbeitsräumen nicht verhindern, so muß die Raumluft ständig durch Entlüftung erneuert werden. Die Luft soll am Fußboden ab-

gesaugt und die Frischluft von oben zugeführt werden. Während der kalten Jahreszeit ist die Frischluft vor dem Einblasen vorzuwärmen.

(3) Arbeitsräume, die nicht staubfrei gehalten werden können, müssen durch staubdichte Wände von anderen Räumen getrennt sein. Arbeiten, für welche die Arbeitsräume nicht bestimmt sind, dürfen in ihnen nur ausnahmsweise ausgeführt werden.

#### § 6

##### Staubschutzgeräte

(1) Bei Arbeiten, bei denen eine Staubeentwicklung unvermeidlich ist, müssen die vom Ministerium für Arbeit zugelassenen Staubschutzgeräte und -mittel getragen und angewandt werden. In erster Linie sind Frischluftgeräte zu benutzen, insbesondere an allen ortsfesten Arbeitsstellen. Die Frischluft für diese Geräte muß an staubfreien Stellen entnommen werden. Bei kalter Außentemperatur ist sie anzuwärmen.

(2) Mit der Ausgabe und Pflege von Feinstaubcolloidmasken ist eine in ihrer Handhabung unterrichtete Person besonders zu beauftragen. Für die Ausgabe und Pflege der Masken ist eine zentrale Stelle des Betriebes vorzusehen.

#### § 7

##### Abgesaugte Staubluft

(1) Abgesaugte Staubluft ist durch geeignete technische Verfahren (z. B. Absetzkammern, Prallfilter, Zyklone u. ä.) ausreichend von dem Staub zu reinigen. Erst dann darf sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Nachbarschaft) ins Freie geleitet werden.

Die Mündung von Abluftrohren oder Schornsteinen muß die Dachfirste der unmittelbar benachbarten Gebäude um mindestens 4 m überragen.

(2) Im Bereich des Abluftstromes der abgesaugten staubhaltigen Luft dürfen sich keine Arbeitsstätten befinden.

##### Reinigung der Arbeitsstätten und -plätze

#### § 8

(1) Arbeitsplätze und -räume sind täglich durch Abspülen, Abwaschen oder Absaugen gründlich zu reinigen. Ein Ausfegen der Räume darf nur vorsichtig und unter Feuchthaltung des Fußbodens oder bei Verwendung von staubbindenden Mitteln (z. B. feuchtes Sägemehl) erfolgen.

(2) Bei Arbeiten mit feuchtem Material ist zu verhindern, daß es am Arbeitsplatz oder am Fußboden antrocknet.

#### § 9

Die Arbeitsplätze und -räume sind täglich nach Schichtschluß durch Personen, die in der übrigen Zeit nicht mit Staubarbeiten beschäftigt werden dürfen, von Abfall und Schutt durch Absaugen, Abschwemmen oder mit Hilfe von Ölnetzmitteln sowie unter Benutzung von Atemschutzgeräten zu reinigen. Das Absaugen darf nur durch besondere